

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

- Beteiligte -

abgebende Stelle:
Eurex Deutschland
vertreten durch die Geschäftsführer
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

wegen Verstoßes gegen die Erreichbarkeitspflicht gem. § 31 Abs. 2 BörsO u.a.

Az.: 2017/05



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt

Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book, Mehtap
Dinc, Erik Tim Müller,
Michael Peters,
Dr. Randolph Roth
ARBN: 101 013 361

hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

sowie

die Beisitzer

im schriftlichen Verfahren aufgrund der Beratung am 20. Juni 2017 entschieden:

1. Die Beteiligte wird

- a) für die in der Zeit vom 17. Januar bis einschließlich 03. März 2017 fehlende Erreichbarkeit mit einem

Ordnungsgeld von 3.000,- Euro (dreitausend Euro)

und

- b) für die im Zeitraum vom 13. Februar bis 08. März 2017 mehrfach erfolgte Benutzung der Händler-IDs AAAAA 000001 und AAAAA 000002 (Händler: B) durch dritte nicht zum Börsenhandel zugelassene Personen mit einem

Ordnungsgeld von 4.000,- Euro (viertausend Euro)

und

- c) für die am 03. März 2017 im Eurex Produkt FGBM Jun 17 erfolgte fehlerhafte Kennzeichnung von Aufträgen als Kunden- und nicht als Eigenauftrag mit einem

Ordnungsgeld von 1.000,- Euro (eintausend Euro)

belegt.

2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch die Vorsitzende Jutta Klingspor am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 3.000,- Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind Verstöße im Zeitraum vom 16. Januar bis 03. März 2017 gegen die aus § 31 Abs. 2 Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich (BörsO) folgende Pflicht zur Erreichbarkeit, gegen die aus § 55 Abs. 2 und Abs. 3 BörsO folgende Pflicht zur Verwendung der persönlichen Benutzerkennung und gegen die aus Ziffer 3.1 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Handelsbedingungen) folgende Pflicht zur ordnungsgemäßen Kennzeichnung von Eigen- und Fremdaufträgen.

Die Beteiligte ist ein im Jahr 2003 gegründetes Unternehmen, dessen Rechtsform mit einer GmbH nach deutschem Recht vergleichbar ist.

Sie ist seit 15. Juni 2012 zum Börsenhandel an der Eurex Deutschland zugelassen (Eurex Member-ID: AAAAA). Für sie sind derzeit sieben Händler zugelassen.

Am 10. Januar 2017 fielen der Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) im Rahmen ihrer Überwachungsfunktion auf Kundenkonten platzierte Aufträge der Beteiligten unter den Member/User IDs AAAAA 000001 und AAAAA 000002 auf. Beide IDs waren B , einem - ehemaligen - Händler der Beteiligten zugeteilt.

Mit schriftlichem Auskunftsersuchen vom 16. Januar 2017 gerichtet an die Beteiligte hinterfragte die HÜSt. die Auftraggeber und wirtschaftlich Berechtigten und setzte eine Stellungnahmefrist bis 31. Januar 2017.

Das Auskunftsersuchen wurde per Email vom 17. Januar 2017 auch an den (ehemaligen) Händler der Beteiligten B gesandt.

Zunächst erfolgte keine Reaktion.

Am 22. Februar 2017 wurde auf dem Anrufbeantworter des Eurex-Zentralkoordinators bei AAAAA, C , Tel.-Nr.: , eine Nachricht hinterlassen und um Rückruf gebeten. Eine Reaktion erfolgte nicht.

Auch bei weiteren Versuchen am 02. März 2017 der telefonischen Kontaktaufnahme unter der Tel.-Nr. meldete sich der Anrufbeantworter. Ein weiterer Versuch unter der als Kontaktnummer auf der Homepage von AAAAA angegebenen Tel.-Nr. blieb erfolglos.

Am 03. März 2017 platzierte AAAAA unter der Benutzer-Kennung AAAAA 000002 (B) zu verschiedenen Zeitpunkten Aufträge im Eurex-Produkt FGBM Jun17. Die HÜSt. versuchte daraufhin um 15.12 und 17.05 Uhr eine telefonische Kontaktaufnahme zu Herrn B , wo sich nur ein Anrufbeantworter ohne Möglichkeit des Hinterlassens einer Nachricht meldete.

Auch bei einem Anruf um 15.29 Uhr unter der Tel.-Nr. (C , Zentralkoordinator) schaltete sich ein Anrufbeantworter ein. Es wurde erfolglos eine Nachricht hinterlassen und um Rückruf gebeten.

Ein weiterer Anruf um 16.11 Uhr der Tel.-Nr. (Telefon von Herrn HU, Nutzer-ID AAAAA HU0001) landete auf einem Anrufbeantworter ohne Möglichkeit des Hinterlassens einer Nachricht.

Daraufhin wurde per Email ein Mitarbeiter der Rechtsabteilung der Deutsche Börse Gruppe in

(Herr D) eingeschaltet und gebeten, die Beteiligten zu kontaktieren. Dieser teilte mit, dass er für die Herstellung eines Kontaktes mit der Beteiligten Sorge tragen werde.

Mit Email vom 06. März 2017 teilte der Managing Director der Beteiligten der HÜSt. drei Kontaktdaten mit und gab bekannt, dass B nicht mehr Mitarbeiter von AAAAA sei.

Unter dem 07. März 2017 wiederholte die HÜSt. ihr ursprüngliches Auskunftsersuchen bzgl. der Auftraggeber und wirtschaftlich Berechtigten der am 10. Januar 2017 platzierten Aufträge und richtete die Email an D

In der Stellungnahme vom 10. März 2017 teilte der Chief Operation Officer der Beteiligten mit, dass AAAAA über keine Klienten/Auftraggeber verfüge und alle Aufträge zugunsten von AAAAA platziert gewesen seien. Der wirtschaftliche Eigentümer (Händler) jeder Order sei der anliegenden Liste zu entnehmen.

(Anmerkung des Sanktionsausschusses: der Liste ist 000002 – B - zu entnehmen). Die drei Handelnden seien X , Y und Z .

Mit Schreiben vom 10. März und 13. März 2017 unterrichtete die HÜSt. die Geschäftsführung der Eurex über die nach ihrer Ansicht vorliegenden Verstöße gegen § 55 Abs. 2 und Abs. 3 BörsO (Handeln nur unter Verwendung der eigenen Kennung), weil zumindest am 03. März 2017 mehrere Aufträge im Produkt FGBM Jun17 unter der Benutzerkennung des bereits zu diesem Zeitpunkt bei der Beteiligten ausgeschiedenen B platziert worden seien, gegen § 31 Abs. 2 BörsO wegen fehlender Kontaktaufnahmemöglichkeit und gegen Ziffer 3.1 Abs. 7 Handelsbedingungen (Kennzeichnung der Aufträge als Eigen- od. Kundenauftrag bei Eingabe).

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat mit Schreiben vom 05. April 2017, eingegangen beim Sanktionsausschuss am 28. April 2017, den Vorgang abgegeben und damit ein Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte und drei ihrer Mitarbeiter geleitet.

Sie vertritt - wie die HÜSt. - die Auffassung, dass Verstöße gegen § 55 Abs. 2 und 3 BörsO und § 31 Abs. 2 BörsO sowie gegen Ziffer 3.1 Abs. 7 Handelsbedingungen vorlägen. Bzgl. der Begründung wird auf den Inhalt des Abgabeschreibens vom 05. April 2017 nebst Anlagen verwiesen. Allerdings benennt sie in ihrer Sachverhaltsschilderung die Tel.-Nr. von Herrn Hu mit der Endziffer 4985 (Anruf der HÜSt. erfolgte unter 4685) und eine Tel.- Nr. mit der Endziffer 8390 (Anruf der HÜSt. erfolgte unter der Endnummer 8290).

Mit Verfügung vom 04. Mai 2017 hat der Sanktionsausschuss die Beteiligten über die Einleitung des Sanktionsverfahrens unterrichtet und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Da nach den Ermittlungen des Sanktionsausschusses die drei ursprünglich am Sanktionsverfahren beteiligten Mitarbeiter von AAAAA keine bei der Eurex zugelassenen Händler sind, hat die Eurex durch Schreiben vom 02. Juni 2017 die Abgabe auf das Handelsunternehmen als einzige Beteiligte beschränkt. Das Verfahren gegen die drei Personen ist abgetrennt und durch Beschluss des Sanktionsausschusses (Az.: 2017/05 (A)) eingestellt worden.

In ihrer Stellungnahme vom 05. Juni 2017 teilt die Beteiligte mit, dass es sich bei der für B angegebenen Telefonnummer um den Hauptanschluss der Beteiligten gehandelt habe. Da zum ersten Mal sei ein Mitglied des Managementteams ausgeschieden und sie ein relativ kleines Handelshaus sei, habe man versehentlich noch mehrere Monate nach dem Ausscheiden den Anrufbeantworter unverändert belassen.

Dem Zentralkoordinator Herrn D sei eine Nachricht von Eurex nicht Erinnerung; Aufzeichnungen hierüber seien nicht verfügbar. Üblicherweise würden Anfragen der Börse sehr ernst genommen und - bei Kenntnis - umgehend beantwortet.

Die Tel.-Nr. **4985** und **8390** seien nicht an AAAAA vergeben und die Beteiligte glaube nicht, diese beiden Telefonnummern Eurex benannt zu haben.

Bzgl. der Kennzeichnung der Aufträge als Kundenaufträge könnte eine Verwechslung vorgelegen haben. AAAAA verfüge über Händler, die für AAAAA wie auch für deren Clearing-Unternehmen Handel trieben. Bei letzterem verwendeten die Händler eine Kundenkennzeichnung (Kudentag).

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze, insbes. auf die von der Geschäftsführung der Eurex und der Beteiligten eingereichten Unterlagen sowie auf den Inhalt des Beschlusses des Verfahrens 2017/05 (A) Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind.

II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO i.d.F.v. 13. Juli 2016; GVBl. 2016 S. 128) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung ist nicht geboten, da der Verfahrensgegenstand weder wegen der Schwere des Vorwurfs noch wegen der rechtlichen Probleme die in § 29 Abs. 1 BörsVO normierte besondere Bedeutung aufweist. Zudem hat die Beteiligte die Umstände eingeräumt und die Vorwürfe nicht bestritten.

Die Beteiligte hat die im Tenor des Beschlusses ausgesprochenen Sanktionen (Ordnungsgelder und Verweis) verwirklicht, denn bei Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens hat sie gegen mehrere Vorschriften verstoßen, deren Einhaltung für den Börsenhandel bedeutsam ist.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der im Tenor ausgesprochenen Sanktionen ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG) i.V.m. §§ 22 bis 32 BörsVO.

Nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu 250 000,- Euro oder mit Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handels-teilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgem. Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor.

Die Beteiligte unterfällt dem Anwendungsbereich des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Sie war im Zeitraum der Vorfälle und ist immer noch ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen mit der Eurex Member-ID: AAAAAA (vgl. § 19 BörsG) und zählt nach der in § 3 Abs. 4 Satz 1 BörsG enthaltenen Legaldefinition zu den Handelsteilnehmern.

Sie muss sich auch das Fehlverhalten ihrer Mitarbeiter wie eigenes Verschulden zuzurechnen. Nach der genannten Vorschrift kann ein Handelsteilnehmer auch dann mit einer Sanktion belegt werden, wenn eine für ihn tätige Hilfsperson schuldhaft (d.h. vorsätzlich oder fahrlässig) gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt. Der Zweck der Regelung besteht in einer unmittelbar sanktionierbaren Verantwortlichkeit juristischer Personen unabhängig von einer Haftung Dritter, d.h. natürlicher Personen. Dabei liegt dem Begriff der Hilfsperson nach der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 16/4028, Begründung Teil B, zu Art. 2, zu § 22) ein weites Verständnis zugrunde. Als Folge wird fremdes Verschulden entsprechend § 278 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) insbes. Handelsteilnehmern zugerechnet, die als juristische Personen - wie die Beteiligte - selbst nicht verschuldensfähig sind. Dabei verwendet § 278 BGB den Begriff des Erfüllungsgehilfen für jegliches vom Schuldner zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen eingesetzte Personal. Diese Zurechnungsvoraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Dies gilt sowohl für die drei unter fremder ID handelnden Mitarbeiter der Beteiligten, deren Verfahren abgetrennt wurde, als auch für die nichterreichbaren Mitarbeiter und die Mitarbeiter, die für die fehlerhafte Kennzeichnung der Aufträge als Kunden- und nicht als Eigenaufträge verantwortlich waren.

Zudem ist der Beteiligten bei dem Verstoß gegen die Erreichbarkeitspflicht und bei dem Verstoß gegen die Pflicht, nur unter eigener Kennung zu handelnd auch ein Organisationsverschulden anzulasten ist. Ein solches ist dann anzunehmen, wenn die Beteiligte ihre Verpflichtung zur Sicherung der Erreichbarkeit gem. § 31 Abs. 2 BörsO od. die Verpflichtung ihrer Händler zum Handeln nur unter Benutzung der eigenen Kennung gem. § 55 Abs. 2 BörsO gekannt und es gleichwohl unterlassen hat, ihre Mitarbeiter entsprechend anzuweisen. Die Umstände des vorliegenden Verfahrens - siehe unten - lassen den Schluss zu, dass die Unternehmensorganisation der Beteiligten im Bereich der Überwachung und Überprüfung der Aktivitäten ihrer Mitarbeiter mangelbehaftet war.

Verstoß gegen § 31 Abs. 2 BörsO

Die Beteiligte hat hinsichtlich dieses Verstoßes die im Tenor des Beschlusses ausgesprochene Sanktion eines Ordnungsgeldes verwirkt.

Bei Würdigung des Gesamtergebnisses des vorliegenden Verfahrens

liegt ein zumindest fahrlässig begangener Verstoß der Beteiligten gegen § 31 Abs. 2 3 BörsO vor.

Bei der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich handelt es sich um börsenrechtliche Vorschriften i.S.d. Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Sie ist eine Satzung, die u.a. Bestimmungen bzgl. der Organisation, der Kompetenz der Börsenorgane, der Zulassungsvoraussetzungen enthält und gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 BörsG vom Börsenrat erlassen wird.

§ 31 Abs. 2 BörsO normiert die Verpflichtung der Handelsteilnehmerin zur Sicherstellung der Anwesenheit und Erreichbarkeit qualifizierten Personals in ihren Handelsräumen. Die genannte Regelung dient zweifelsfrei der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels an der Börse. Dies folgt bereits aus dem Inhalt der Regelung, wonach die Verpflichtung, den ordnungsgemäßen Betrieb des Börsenhandels und der Börsengeschäftsabwicklung gewährleisten und bes. bei technischen Störungen die Ergreifung von Maßnahmen nach Weisungen der Eurex ermöglichen soll.

Gegen diese Verpflichtung hat die Beteiligte verstoßen, weil mehrere Versuche der Kontaktaufnahme durch Mitarbeiter der HÜSt. zu Mitarbeitern der Beteiligten per Email und Telefon am 17. Januar 2017 und 22. Februar 2017, sowie am 02. und 03. März 2017 scheiterten. Emails blieben ohne Reaktion und Telefonanrufe landeten auf Anrufbeantwortern z. T. ohne Möglichkeit, eine Nachricht zu hinterlassen, z. T. wurde die Bitte um Rückruf ignoriert. Erst nach Einschaltung eines in ansässigen Mitarbeiters der Börse, Herrn D , am 06. März 2017 konnte ein Email-Kontakt zu der Beteiligten hergestellt werden und die Anfrage der HÜSt. vom 16. Januar 2017 wurde durch den Chief Operation Officer der Beteiligten E am 10. März 2017 per Email beantwortet.

Dabei ist es unerheblich, dass die Geschäftsführung der Eurex in ihrer Abgabe vom 05. April 2017 fehlerhafte Telefonendziffern und zwar 4985 (Anruf der HÜSt. erfolgte unter 4685) und 8390 (Anruf der HÜSt. erfolgte unter der Endnummer 8290) bzgl. der nichterreichbaren Mitarbeiter der Beteiligten angegeben hat. Insoweit ist die Behauptung von AAAAA, dass diese - fehlerhaften - Telefonnummern nicht ihre Nummern seien, nachvollziehbar. Tatsächlich gelang es aber der HÜSt. - wie im Sachverhalt dargestellt - an mehreren Tagen unter Verwendung mehrerer Telefonnummern und versuchtem Mailkontakt nicht, die Beteiligte zu erreichen. Besonders war eine Erreichbarkeit am 03. März 2017, wo AAAAA unter der Benutzer-Kennung AAAAA 000002 (B) zu verschiedenen Zeitpunkten Aufträge im Eurex-Produkt FGBM Jun17 platzierte, nicht gegeben. Die Versuche der HÜSt. um 15.12 und 17.05 Uhr desselben Tages eine telefonische Kontaktaufnahme unter der der Tel.-Nr. -8290 aufzunehmen, blieben reaktionslos, weil ein Anrufbeantworter ohne Möglichkeit des Hinterlassenes einer Nachricht angeschaltet war und auch das Hinterlassen einer Nachricht und die Bitte um Rückruf bei einem Anruf um 15.29 Uhr unter der Tel.-Nr. (C , Zentralkoordinator) reaktionslos blieb sowie ein weiterer Anruf um 16.11 Uhr der Tel.-Nr. 4965 (Telefon von Herrn HU, Nutzer-ID AAAAA HU0001) ebenfalls auf einem Anrufbeantworter ohne Nachrichtenoption landete.

Bei einer Gesamtschau der Umstände war zumindest am 03. März 2017 die Erreichbarkeit nicht gegeben.

Der Sanktionsausschuss geht insoweit von fahrlässigem Handeln aus. Es liegen keine Umstände vor, die den Schluss zulassen, dass die Bestimmungen über die Zulassungsvoraussetzungen für Unternehmen, worunter auch die Anforderungen an die Organisation der Unternehmen zu rechnen sind, der Beteiligten des vorliegenden Verfahrens nicht bekannt gewesen sind. Für ein vorsätzliches Handeln, d.h. einen bewussten und gewollten Verstoß gegen § 31 Abs. 2 BörsO durch sie liegen keine belastbaren Umstände vor.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens (vgl. den Wortlaut des § 22 Abs. 2 S. 1 BörsG) bedürfen Verstöße gegen § 31 BörsO in Anbetracht des oben dargelegten Normzwecks auch der Sanktionierung. Es kann offenbleiben, ob dem Ausschuss bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG Ermessen bzgl. des „ob“ einer Sanktion (Entschließungsermessen) eröffnet wird oder nicht. Jedenfalls handelt es sich bei § 31 BörsO um eine Regelung, die unter dem Abschnitt „Zulassungsvoraussetzungen für Unternehmen“ steht und damit sicherstellen soll, dass nur geeignete Unternehmen mit entsprechender Organisation, Zugang zum Börsenhandel haben sollen. Diese Intention leitet das Entschließungsermessen.

Bei der Bemessung der Sanktion hält der Sanktionsausschuss in Ausübung des ihm in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG eröffneten Auswahlermessen die Verhängung eines Ordnungsgeldes in der ausgesprochenen Höhe für angemessen. Ein Verweis d.h. ein schriftlicher Tadel erscheint nicht nur in Anbetracht des Zeitraumes der fehlenden Erreichbarkeit und der Häufigkeit der fehlgeschlagenen Kontaktaufnahmeversuche der HÜSt. sondern auch dann nicht mehr ausreichend, wenn lediglich die fehlende Erreichbarkeit am 3. März 2017 der Beurteilung zugrunde gelegt wird. Bei der gebotenen Einzelfallbetrachtung hält der Sanktionsausschuss ein Ordnungsgeld für erforderlich, um der Beteiligten den Verstoß gegen das professionelle Verhalten von Handelsteilnehmern zur Förderung der Integrität des Marktes und des Schutzes der anderen Marktteilnehmer vor Augen zu führen, sowie die gesetzliche Missbilligung des Handelns zu verdeutlichen und künftige Zuwiderhandlung möglichst auszuschließen.

Der Sanktionsausschuss hat sich von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Es liegt zwar lediglich fahrlässiges Verhalten vor; dies betrifft aber nicht nur die Mitarbeiter der Beteiligten, sondern ihr ist insoweit auch eine mangelhafte Organisation vorzuwerfen. Wenn sie eine Telefonnummer - wie sie selbst vorträgt - aufrechterhält, obwohl die Person des Anschlussinhabers bereits seit geraumer Zeit nicht mehr bei ihr tätig ist, ist dies ein gravierender Mangel. Soweit die Beteiligte insoweit auf die geringe Größe des Unternehmens und darauf hingewiesen hat, dass das erste Mal ein Mitglied des Managementteams ausgeschieden sei, vermag diese Begründung den Vorwurf nicht zu entkräften. Gerade im Falle des Ausscheidens eines führenden Unternehmensmitarbeiters sind die daraus folgenden Konsequenzen zu ziehen und die insoweit notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Zu gewichten ist zudem, dass eine Reihe erfolgloser Kontaktaufnahmeversuche unter diversen Telefonnummern und per Email erfolgten, die reaktionslos geblieben waren. Zwar hat sich die Beteiligte anschließend kooperativ gezeigt, die angeforderten Auskünfte gegeben und zudem bei der Aufklärung weiterer Verstöße aktiv mitgewirkt hat, doch vermag dieses spätere Verhalten den Verstoß nur in eingeschränktem Maße zu mildern.

Bei einer Gesamtbetrachtung der Umstände erscheint das Ordnungsgeld in ausgesprochener Höhe als angemessene Sanktion, die zu keiner unverhältnismäßigen Belastung der Beteiligten führt.

Verstoß gegen § 55 Abs. 2 und Abs. 3 BörsO

Die Beteiligte hat die im Tenor des Beschlusses ausgesprochene Sanktion eines Ordnungsgeldes verwirkt.

Bei Würdigung des Gesamtergebnisses des vorliegenden Verfahrens liegt ein zumindest fahrlässig begangener Verstoß der Beteiligten gegen § 55 Abs. 2 und Abs. 3 BörsO vor, die sich das Verhalten der drei Mitarbeiter X , Y und Z - wie oben dargelegt - zurechnen lassen muss.

Auch insoweit lassen die Umstände auf ein Organisationsverschulden der beteiligten schließen, da sie - nach Auffassung des Sanktionsausschusses - keine Vorkehrungen getroffen hat um zu verhindern, dass nicht zum Börsenhandel zugelassene Mitarbeiter an der Börse handeln und zudem zwei Kennungen eines ehemaligen Händlers der Beteiligten benutzt haben, obwohl dieser bereits das Unternehmen verlassen hatte.

Bei der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich handelt es sich um börsenrechtliche Vorschriften i.S.d. Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Sie ist eine Satzung, die u.a. Bestimmungen bzgl. der Organisation, der Kompetenz der Börsenorgane, der Zulassungsvoraussetzungen enthält und gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 BörsG vom Börsenrat erlassen wird.

§ 55 BörsO trifft eindeutige Regelungen bzgl. des Zugangs von Personen zur Börsen-EDV. Die Abätze 2 Satz 2 sowie Absatz 3 des § 55 BörsO verbieten die Benutzung fremder Benutzerkennungen und gebieten die ausschließliche Benutzung der eigenen Kennung. Die genannte Regelung dient zweifelsfrei der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels an der Börse. Ihr Sinn besteht nicht alleine in der Festlegung von Formalien. Sie dient u.a. der Transparenz der Aktivitäten im Hinblick auf die handelnden Personen und damit dem Vertrauen der Börsenteilnehmer bzgl. der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit der Börsenhändler. Letztlich dient sie auch der Kontrolle der Handelsaktivitäten hinsichtlich der agierenden Personen.

Gegen diese Verpflichtung haben die Mitarbeiter der Beteiligten mehrfach verstoßen. Sie haben, obwohl selbst nicht zum Börsenhandel zugelassene Händler, unter unstreitiger Benutzung der Händler-Identitäten des seit Anfang August 2012 für die Beteiligte zugelassenen B - nämlich der ID AAAAA 000001 und AAAAA 000002 - im verfahrensgegenständlichen Zeitraum als für die Beteiligte tätige Hilfspersonen Handelsaktivitäten durchgeführt.

Der Sanktionsausschuss geht auch insoweit von fahrlässigem Handeln aus. Es ist nichts ersichtlich und auch nicht vorgetragen, dass die Bestimmungen über den Zugang von Personen zur Börsen-EDV der Beteiligten des vorliegenden Verfahrens nicht bekannt gewesen sind. Für ein vorsätzliches Handeln, d.h. einen bewussten und gewollten Verstoß gegen § 55 BörsO durch die Benutzung der Kennungen des Händlers B liegen keine belastbaren Umstände vor.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens (vgl. den Wortlaut des § 22 Abs. 2 S. 1 BörsG) bedürfen Verstöße gegen § 55 BörsO in Anbetracht des oben dargelegten Normzwecks auch der Sanktionierung. Es kann auch insoweit offenbleiben, ob dem Ausschuss bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG Ermessen bzgl. des „ob“ einer Sanktion (Entschließungsermessen) eröffnet wird oder nicht. Jedenfalls handelt es sich bei § 55 BörsO um eine Regelung, die unter dem Abschnitt „Zugang von Personen zur Börsen-EDV“ steht; sie soll sicherstellen, dass nur zuverlässige Personen, die über die notwendige berufliche Eignung (d.h. über entsprechende Fachkenntnisse und praktische Erfahrungen) verfügen, Zugang zum Handel haben sollen. Diese Sicherheits- bzw. Sicherungsfunktion leitet das Entschließungsermessen.

Bei der Bemessung der Sanktion hält der Sanktionsausschuss in Ausübung des ihm in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG eröffneten Auswahlermessens die Verhängung eines Ordnungsgeldes in ausgesprochener Höhe für angemessen. Ein Verweis erscheint in Anbetracht des mehrmaligen Verstoßes gegen das Verbot der Benutzung einer fremden Benutzerkennung durch mehrere nicht über die notwendige Handelszulassung verfügende Personen nicht ausreichend. Bei der gebotenen Einzelfallbetrachtung erscheint ein Ordnungsgeld erforderlich, um der Beteiligten den Verstoß gegen das geforderte ehrliche, redliche und professionelle Verhalten von Handelsteilnehmern zur Förderung der Integrität des Marktes und des Schutzes der anderen Marktteilnehmer vor Augen zu führen, sowie die gesetzliche Missbilligung des Handelns zu verdeutlichen und künftige Zuwiderhandlung möglichst auszuschließen.

Der Sanktionsausschuss hat sich von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Es liegt lediglich fahrlässiges Verhalten vor. Dies betraf allerdings keinen Einzelfall. Der Zeitraum des Fehlverhaltens der Mitarbeiter der Beteiligten und die Anzahl der Fälle, bei denen die Identitäten des im Unternehmen der Beteiligten seit geraumer Zeit ausgeschiedenen Händlers B benutzt wurden, kann zwar nicht näher verifiziert werden, erfolgte aber im verfahrensgegenständlichen Zeitraum. Es handelte sich hierbei auch - nach den Bekundungen der Beteiligten - um wiederholtes Fehlverhalten. Maßgeblich ist hier im Übrigen der Umstand, dass alle drei agierenden Personen keine Börsenzulassung besaßen.

Zwar hat die Beteiligte sich auch in diesem Fall bereits bei der Befragung durch die HÜSt. kooperativ gezeigt. Durch ihre Mitwirkung bes. des Inhalts der Stellungnahme vom 10. März 2017 konnten die Verstöße gegen § 55 BörsO festgestellt werden. Diese Sachlage ist aber nur in eingeschränktem Maße geeignet, den Vorwurf zu relativieren.

Ein Ordnungsgeld in ausgesprochener Höhe erscheint deshalb bei einer Gesamtbetrachtung der Umstände als angemessene Sanktion, die wegen der Wiederholungsfälle, des Handelns von drei nicht zum Handel zugelassenen Personen und der Verwendung einer der Kennung eines ausgeschiedenen Händlers zu keiner unverhältnismäßigen Belastung der Beteiligten führt.

Verstoß gegen Ziffer 3.1 Handelsbedingungen (Kennzeichnungspflicht als Eigenhandel/Kundenhandel)

Die Beteiligte hat die im Tenor des Beschlusses ausgesprochene Sanktion eines Ordnungsgeldes verwirkt.

Auch insoweit liegt ein zumindest fahrlässig begangener Verstoß der Mitarbeiter der Beteiligten gegen Ziffer 3. 1 (7) Handelsbedingungen vor, die sich dieses Verhalten - wie oben dargelegt - zurechnen lassen muss. Nach Auffassung des Sanktionsausschusses sind die Umstände in diesem Fall nicht so verdichtet, dass sie Rückschlüsse auch auf das Vorliegen eines Organisationsverschuldens der Beteiligten begründen.

Bei den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex handelt es sich um börsenrechtliche Vorschriften i.S.d. Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Unter den Begriff der börsenrechtlichen Vorschriften fallen neben den Regelungen im Börsengesetz und den Regelungen in den auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, nicht nur das Satzungsrecht der Börse sondern auch alle börsenrechtlichen Regelwerke ohne Rechtsnormqualität (vgl. Hess.VGH, U. v. 16.04.2008, Az.: 6 UE 142/07, zitiert nach Juris u. HessVGH, U.v. 06.02.2015, Az.: 6 A 876/10, zitiert nach Openjur).

Gegen das ordnungsgemäße Zustandekommen der Handelsbedingungen wurden keine Einwände vorgebracht. Die Handelsbedingungen sind auch entsprechend den für die Veröffentlichung von Regelwerken der Eurex geltenden Bestimmungen in die Homepage eingestellt und ihr Inhalt auf diese Weise den Normunterworfenen zugänglich gemacht worden. Damit ist eine Kenntnisnahme ohne unzumutbare Erschwernis insbes. in Anbetracht des Umstandes möglich, dass Handel und Kommunikation der Handelsteilnehmer an den Eurex Börsen ausschließlich in elektronischer Form erfolgt.

Die genannte Handelsbedingung dient zweifelsfrei der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels an der Börse. Sie hat die Bedeutung, eine ausreichende Überwachung der einzelnen Handelsteilnehmer und ihrer Aktivitäten zu gewährleisten.

Grundsätzlich stehen nämlich den Handelsteilnehmern verschiedene Kontenarten zur Kennzeichnung von Geschäften zur Verfügung: Kundenkonto und Eigengeschäftskonto. Deshalb ist jeder Auftrag bei der Eingabe als Eigen- oder Kundenauftrag zu kennzeichnen, je nachdem, ob er dem Kundengeschäftsbereich oder dem Eigengeschäftsbereich zuzuordnen ist. Zum Eigengeschäftsbereich gehört in Abgrenzung zum Kundengeschäft die Orderausführung im eigenen Auftrag auf eigene Rechnung.

Die Beteiligte hat, bzw. die für sie handelnden Personen haben - wie die Beteiligte selbst eingeräumt hat - eine Reihe von Aufträgen als Kundenauftrag gekennzeichnet, obwohl die Beteiligte nur Eigenhandel betreibt. Damit haben sie ohne die im Verkehr erforderliche Sorgfalt agiert und gegen die Handelsbedingungen verstoßen. Soweit die Beteiligte in ihrer Stellungnahme vom 05. Juni 2017 auf die Möglichkeit einer Verwechslung und darauf hinweist, dass ihre Händler sowohl für AAAAA als auch ihr

Clearingunternehmen tätig seien und bei letzterem Kundentags verwenden, ist dieser Versuch der Begründung nicht geeignet, die fehlerhafte Kennzeichnung als Kundengeschäft zu rechtfertigen. Bei sorgfältigem Handeln muss ein tätig werdender Händler die verschiedenen Kontenarten vor Augen haben und eine Verwechslung ausschließen.

Der Sanktionsausschuss hält im vorliegenden Verfahren ein Ordnungsgeld in der ausgeworfenen Höhe für ein angemessenes Sanktionsmittel. Bei der gebotenen Einzelfallbetrachtung ist es geeignet und erforderlich, um der Beteiligten den Verstoß gegen das geforderte ehrliche, redliche und professionelle Verhalten von Handelsteilnehmern zur Förderung der Integrität des Marktes und des Schutzes der anderen Marktteilnehmer vor Augen zu führen, sowie die Missbilligung des Verhaltens zu verdeutlichen und künftige Zuwiderhandlung möglichst auszuschließen.

Der Sanktionsausschuss hat sich dabei von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Der Beteiligten bzw. den für sie agierenden Personen kann zwar lediglich fahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden. Es betraf aber - wie die Beteiligte selbst erläutert hat - drei Personen, die über keine Handelszulassung an der Eurex verfügten und von daher erst gar nicht zum Handel befugt gewesen sind. Zu gewichten ist aber, dass die Beteiligte bereits in ihrer ersten Reaktion vom 10. März 2017 verdeutlicht hat, dass sie nur Eigengeschäfte betreibt und somit konkludent ein Fehlverhalten zugestanden hat.

Ein Verweis erscheint deshalb die angemessene Sanktion.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 Abs. 4, Abs. 5 BörsVO.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hess. Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand (d. h. Personal- und Sachaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten), den Umstand mehrerer Verfehlungen und die Bedeutung der Angelegenheit für die Betroffene. Sie steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs. 1 S. 3 des HVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Eurex Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können.

Auf die Notwendigkeit einer qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung- VwGO).

Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland
Vorsitzende